

FINMA 2019-01 vom 15. Februar 2019

FINMA, 2019-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2019-01

FR: FINMA 2019-01 du 15 février 2019

IT: FINMA 2019-01 del 15 febbraio 2019

Volltext

Partei: A (Mitglied der Geschäftsleitung der Bank X)

Bereich: Bewilligte

Thema: Verletzung von geldwäschereirechtlichen Pflichten, Berufsverbot/Tätigkeitsverbot, Einziehung

Zusammenfassung: Über Konten bei der Bank X wurden über einen langen Zeitraum hinweg Gelder in beträchtlichen Summen transferiert, welche mit deutlichen Korruptions- bzw. Geldwäschereirisiken behaftet waren. Trotz erheblicher Warnzeichen wurden zahlreiche Transaktionen in diesem Zusammenhang ausgeführt und keine Meldung an die Behörden erstattet. Obwohl A als CEO und oberster Entscheidungsträger direkt in die Transaktionen involviert war und Kenntnis über die Verdachtsmomente hatte, intervenierte er nicht dagegen, sondern setzte sich vielmehr für deren reibungslose Abwicklung ein. A war zudem auch die treibende Kraft dafür, dass die Bank X in Kooperation mit einem Kunden zahlreiche Transaktionen über ihr Nostrokonto abwickelte. Da die Bank X aber den ökonomischen Hintergrund dieser Transaktionen nicht ausreichend verstand, ging sie damit erhebliche, reputationelle und finanzielle Risiken ein. Darüber hinaus begab sich A auch in einen erheblichen Interessenkonflikt mit Bezug auf den betroffenen Kunden. Die FINMA kam daher insgesamt zum Schluss, dass A massgeblich verantwortlich war, dass die Bank X in wiederholten Fällen und über Jahre in schwerwiegender Weise gegen ihre bankengesetzliche Organisations- und Risikomanagementpflicht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 3 f Abs. 2 BankG) sowie ihre Sorgfaltspflichten zum Schutz vor Geldwäscherei (Art. 3 ff. GwG) verstossen hat. Als CEO und Gewährsträger der Bank X hat A damit auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 3 f Abs. 1 BankG) schwer verletzt.

Massnahmen: Berufsverbot für die Dauer von 5 Jahren (Art. 33 FINMAG), Einziehung in der Höhe von rund CHF 613'000.- (Art. 35 FINMAG)

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht teilweise gutgeheissen, vgl. Urteil BVGer B-1576/2019 vom 29.11.2021 (rechtskräftig).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.